



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 01. 04. 2023

22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.03.2023.....S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.02.2023S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 27.02.2023.....S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung „Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof“S. 4
- Bekanntmachung der Außenbereichssatzung nach § 36, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof“S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung der am 07.11.2022 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024S. 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2023 und 2024S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.02.2023.....S. 6
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ‚Biogasanlage Altlewin‘ für die Zweckbestimmung ‚Solarpark Altlewin‘ der Gemeinde Neutrebbin“.....S. 6-9
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin – 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin im Bereich „Solarpark Altlewin“ ...S. 9-12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.02.2023.....S. 12
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 13. Februar 2023“S. 12
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 13. Februar 2023S. 13/14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 13.02.2023.....S. 14/15



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.03.2023:

Beschluss Nr: AA/20230307/Ö9

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch genehmigt die vorliegende Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.12.2022.

Die vorliegende Jugendordnung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230307/Ö10

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch befürworten den Antrag des KSC e. V. Neutrebbin. Die beantragten finanziellen Mittel in Höhe

von 1.120 € werden gemäß Haushaltplan ausbezahlt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230307/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen lt. der Richtlinie von 17.04.2012 in Höhe von 3.340,00 € ausbezahlen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 1

Auf Grund einer Tischvorlage vom 07.03.2023 beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch einen weiteren Antrag für die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen in Höhe von 660,- € ausbezahlen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 1 →

- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 16. Januar 2023“S. 15
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 16. Januar 2023“S. 15-17
- Bekanntmachung - Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Harnekop“S. 17-19
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 26.01.2023“S. 19

- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.01.2023S. 19

Amtlich andere Stellen

- Ausschreibung der Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim-OderbruchS. 21

Informationen

- Informationen über die Sprechstunde mit dem AmtsdirektorS. 22
- Informationen und WerbungS. 22-24

Beschluss Nr: AA/20230307/Ö12

Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen die Satzung für die Kinder- und Jugendheimstätte des Amtes Barnim-Oderbruch. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230307/Ö13

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, dass eine Erweiterung der Kita „Kleine Waldstrolche“ in Prötzel um drei Horträume, einen Kitagruppenraum sowie Erschließungsflächen, sanitäre Anlagen, Teeküche und ein Leiterinnenbüro entsprechend der Option Nr. 1 der Mosina Segas Architekten GmbH erfolgen soll. Es sind Antragsunterlagen für eine Baugenehmigung zu erarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 1; Enthaltung: 2

Eilentscheidung zu überplanmäßigen Ausgaben für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Alttrebbin

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung vom 15.02.2023.

Eilentscheidung

über die überplanmäßigen Ausgaben im Produkt 12601 Feuerwehrhäuser in der Investition 21-FG01-11, Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Alttrebbin.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Das Feuerwehrgerätehaus Alttrebbin soll um einen Versammlungsraum mit Teeküche und sanitäre Anlagen erweitert werden. Für den ca. 50 m² großen Bau liegt die Baugenehmigung seit dem 31.08.2022 vor.

Die Investition 21-FG01-11 ist unter Berücksichtigung der Haushaltsreste aus

2021 und 2022 mit einem Gesamtansatz von 266.970,17 € ausgestattet. Entsprechend der untenstehenden Aufstellung betragen die Gesamtprojektkosten 294.570,66 €. Es besteht ein Fehlbetrag von 27.600,49 €.

Aus der Investition 19-FG12-36 Feuerwehrgerätehaus Sternebeck, Planung und Bau ist vom Haushaltsansatz 2023 50.000,00 € zur Deckung des Fehlbetrages die Summe von 40.000,00 € in die Investition 21-FG01-11 zu übertragen. Die Übertragung ist möglich, da für das beabsichtigte Baugrundstück mit einer einfachen Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Sternebeck anstelle des geplanten Bebauungsplans Baurecht für ein geplantes Feuerwehrgerätehaus zu schaffen wäre. Hierdurch sind Einsparungen beim Planungshonorar von 40.000,00 € möglich.

Die erforderlichen Bauleistungen für Investition 21-FG01-11 wurden öffentlich ausgeschrieben. Nach Auswertung der Angebote sind Baukosten in Höhe von 244.570,66 € zu tragen. Für die planerische Baubetreuung sind 50.000,00 € Honorare bereit zu stellen. Demnach sind folgende Gesamtprojektkosten abzusichern: 294.570,66 €

Im Haushalt 2023 besteht für die Investition ein

Ansatz von: 118.000,00 €

Als Haushaltsrest aus 2022 wurden übertragen: 61.995,28 €

Als Haushaltsrest aus 2021 wurden übertragen: 86.974,89 €

Aus der Investition 19-FG12-36 werden übertragen: 40.000,00 €

Dadurch können bereitgestellt werden: 306.970,17 € Die Beauftragung der Bauleistungen ist dadurch möglich.

Eine Einbeziehung des Amtsausschusses ist gemäß der Wertgrenze aus § 5 Nr. 3 Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch von 2023 grundsätzlich erforderlich, da der Ausgabenansatz der Investition 21-FG01-11 sich um mehr als 10.000,00 € erhöht.

Eine reguläre Beschlussfassung ist aus terminlichen Gründen nicht möglich. Die Bindefrist der Angebote über die

Bauleistungen endet am 22.02.2023. Eine Aufhebung und erneute Ausschreibung verspricht kein wirtschaftlicheres Ergebnis. Der Amtsausschuss kommt erst am 07.03.2022 wieder zusammen.

Die Eilentscheidung ist notwendig, um innerhalb der ausgeschriebenen Bindefrist die Aufträge für die Bauleistungen erteilen zu können.

Wriezen, 15.02.2023

Karsten Birkholz Sylvia Borkert
Amtsdirektor stellv. Amtsdirektorin
Michael Rubin

Amtsausschussvorsitzender

Die Eilentscheidung wurde am 07.03.2023 durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch bestätigt.

Eilentscheidung

zum Abschluss eines Stromliefervertrages Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung vom 01.12.2022.

Eilentscheidung

zur Kreditaufnahme für Investitionen Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung vom 08.11.2022.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 27.02.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20230227/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf der 13. Änderung des FNP der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf, wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2023 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Biotoptypenkartierung als Anlage wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 13. Änderung des FNP der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf, mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230227/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I Bliesdorf" wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Biototypenkartierung als Anlage wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I Bliesdorf" mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung

sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230227/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, bewohnter Gemeindeteil Herrnhof wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand Februar 2023, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt

4. Die Außenbereichssatzung für die Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, bewohnter Gemeindeteil Herrnhof, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen:0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230227/N18

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6, BauGB der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 212, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 13.03.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G
der Außenbereichssatzung nach
§ 36, Abs. 6 BauGB der Gemein-
de Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf,
für den bewohnten Gemeindeteil
Herrnhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 27.02.2023 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Außenbereichssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu, ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 212
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link:

<http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Datenschutzhinweis
für Bekanntmachungen

(lt. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 20.04.2022 – Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Datenschutz in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach dem Baugesetzbuch vom 21.03.2022)

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.“

Wriezen, den 13.03.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 07.11.2022 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 02.03.2023 mit Aktenzeichen 15.13.01/061 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 06.03.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung**der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2023 und 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der

Gemeindevertretung vom 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023/2024** wird

	2023	2024
--	------	------

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf.....	2.176.200 EUR	2.929.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf.....	2.410.800 EUR	3.284.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf.....	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	6.000 EUR	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.284.000 EUR	2.825.300 EUR
Auszahlungen auf.....	3.622.900 EUR	3.196.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.069.100 EUR	2.825.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.253.100 EUR	3.117.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	414.900 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf ...	1.361.000 EUR	50.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.800 EUR	28.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven.....	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven.....	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 800.000 EUR (2023) und 0 EUR (2024).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche

(Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
-----------------------	----------	----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.	395 v.H.
----------------------------------------------	----------	----------

2. Gewerbesteuer	310 v.H.	310 v.H.
------------------------	----------	----------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2023) und 1.000 EUR (2024) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 10.000 EUR (2023) und 10.000 EUR (2024) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 435.000 EUR (2023) und 555.000 EUR (2024)

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 06.03.2023

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.02.2023:

Beschluss Nr: GV Ntr/20230223/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Ge-



meinde Neutrebbin, OT Alttrebbin im Bereich „Solarpark Altlewin“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag mit Kartierbericht und Biotoptypenkartierung als Anlage wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin im Bereich „Solarpark Altlewin“ mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Ntr/20230223/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung

einschließlich Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag mit Kartierbericht und Biotoptypenkartierung als Anlage wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Ntr/20230223/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

Für: Gemeinde Neutrebbin

- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 gefasst. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt vor dem Hintergrund, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen und dafür östlich vom Geltungsbereich gelegene Flächen einzubeziehen.

Der „Solarpark Altlewin“ ist nordwestlich der Ortslage Altlewin im Ortsteil Alttrebbin der Gemeinde Neutrebbin geplant: südöstlich des Betriebsgeländes der SGL Saaten, Getreide, Landhandel GmbH zwischen Landesstraße L 33 und Volzine.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Altlewin Flur 1 die Flurstücke 110, 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89 und 90 und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ bestehend aus der

- **Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht**
- **Artenschutzfachbeitrag mit Faunakartierbericht als Anlage**
- **Biotoptypenkartierung**

in der Fassung vom Januar 2023 mit Änderung beschlossen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbe-

zogenen Informationen

in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Zeiten:

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18.00 Uhr,

Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16.00 Uhr,

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - a. Landkreis Märkisch-Oderland
 - b. Landesamt für Umwelt
2. Umweltbericht als Teil der Begründung
3. Eingriffsbilanzierung in Kap. 5 der Begründung
4. Artenschutzfachbeitrag mit Faunakartierbericht
5. Biotoptypenkartierung

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Objekte

- Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.
- Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete sind wenigstens 2,5 km entfernt, so dass keine direkten oder indirekten Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind:
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Oder-Neiße Ergänzung“ ca. 4 km nördlich/ nordwestlich,
- Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Oderniederung“ rund 2,5 km östlich
- Schutzgebiete nach Brandenburger Naturschutzrecht:
 - Naturschutzgebiet (NSG) Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen rund 8 km westlich und NSG Odervorland Gieshof ca. 5,8 km nordöstlich,
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bad Freienwalde (Waldkomplex)n rund 14 km westlich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Objekte

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 6,01 ha und besteht aus drei Teilflächen:
 - 1) Westlicher Teil: ruderale Staudenflur > Konversionsfläche (teilversiegelt)
 - 2) Mittlerer Teil: Ackerbrache

3) Östlicher Teil: Ruderalfläche mit Lagerhalle (teilversiegelt)

- Bestehende Flächenversiegelung durch eine Lagerhalle, Fundamentreste, Betonteile und Wege

hierzu liegen aus: Begründung (Kap. 1.2.2

„Ausgangssituation“)

Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die vorherrschenden Bodentypen sind überwiegend Vega-Gleye bzw. Vega-Gley-Pseudogleye.
- Die vorhandenen Böden sind durch bisherige Nutzung stark anthropogen überprägt.
- Für den Oberboden liegt keine besondere Archivfunktion hinsichtlich der Dokumentation besonderer boden- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklungen vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.
- Südlich an das Plangebiet grenzt die Volzine, Vorflutgraben (DERW_DEBB696248_1097), ein Gewässer 1. Ordnung an.
- Die Flächen des Plangebietes befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet (außerhalb eines Überschwemmungsgebietes) entsprechend WHG § 73 Abs. 1 Satz 1.
- Für den Geltungsbereich besteht ein geringes Hochwasserrisiko.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet 1 bis 3 Meter.
- Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen, die nächste ist bei Wriezen ca. 8 km entfernt.

hierzu liegen aus: Begründung (Kap. 2.4.

„Hochwasserschutz“),

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft

- Die klimatischen Bedingungen im Bereich der Gemeinde Neutrebbin sind kontinental beeinflusst und dem trockenen, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen.
- Niederschlagsmengen um 500 mm im Jahr > Gebiet gehört zu einer der trockensten Regionen Deutschlands
- Das Gebiet wird dem Klimagebiet „Südmärkisches Tiefland“ zugeordnet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima/Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope und biologische Vielfalt

- Die Biotopkartierung erfolgte auf Grundlage einer Luftbildauswertung gestützt durch die CIR-Biotopkartierung des Landes Brandenburg und anschließender Vor-Ort-Verifizierung (Februar 2022).
- Die drei Bereiche des geplanten Sondergebiets sind als ruderale Staudenflur mit Versiegelung, Ackerbrache sowie Ruderalfläche mit Lagerhalle einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Biotope und



biologische Vielfalt,
Eingriffsbilanzierung in Kap. 5 der
Begründung
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fauna

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fauna,
Eingriffsbilanzierung in Kap. 5 der
Begründung,
Artenschutzfachbeitrag mit
Faunakartierbericht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild im Umfeld der Planfläche ist stark von Landwirtschaft geprägt und wird durch kleinere Siedlungen (Ortschaften Altlewin; südöstlich des Vorhabenstandortes), einzelne Loose-Gehöfte (einzelnes Bauerngehöft; südwestlich des Änderungsbereiches), durch die Landesstraße (L 33; nördlich verlaufend), ein Gewerbegebiet (nördlich angrenzend an das Plangebiet) und gering ausgestattete Gehölzstrukturen unterbrochen.

- Westlich des Vorhabenstandorts ist das Landschaftsbild durch den Umwelttechnologiepark Thöringswerder und südwestlich durch die Windenergieanlagen des Windparks Bliesdorf technisch vorbelastet.

- Weitere Photovoltaikanlage finden sich ca. 1,2 km südlich vom Plangebiet (Solarpark Alttrebbin – 125 ha), südwestlich bei Bliesdorf (ca. 6,96 km entfernt) und Kunersdorf (8 km entfernt).

- Durch vorhandene Gehölze im Westen und entlang der Volzine im Süden wird das Plangebiet optisch eingegrenzt.

- Zusätzlich sieht die Planung nach Norden und Osten die Anlage einer Sichtschutzpflanzung vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut
Landschaftsbild,
Eingriffsbilanzierung in Kap. 5 der
Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Das Plangebiet ist nicht bewohnt.

- Die nächste Wohnbebauung (Altlewin Str. 3) ist 450 m entfernt.

- Zur Ortsmitte hält die PV-Planung mindestens 1 km Abstand ein und wird durch ein Wäldchen zwischen Plangebiet und Altlewin begrenzt.

- Es gehen von dem Planvorhaben keine Blendwirkungen auf Wohngebäude aus.

- Da das Plangebiet hauptsächlich in Agrallandschaft eingebettet ist und das Gebiet in weiterer Entfernung technisch vorbelastet ist, stellt der Bereich eine geringe Erlebnisqualität da.

- Bestehende Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sind weiterhin zugänglich und werden durch die Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.

- Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

hierzu liegen aus: Begründung (Kap. 1.2.3
„Flächen und Objekte des
Denkmalschutzes“),
Umweltbericht zum Schutzgut
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar ist.

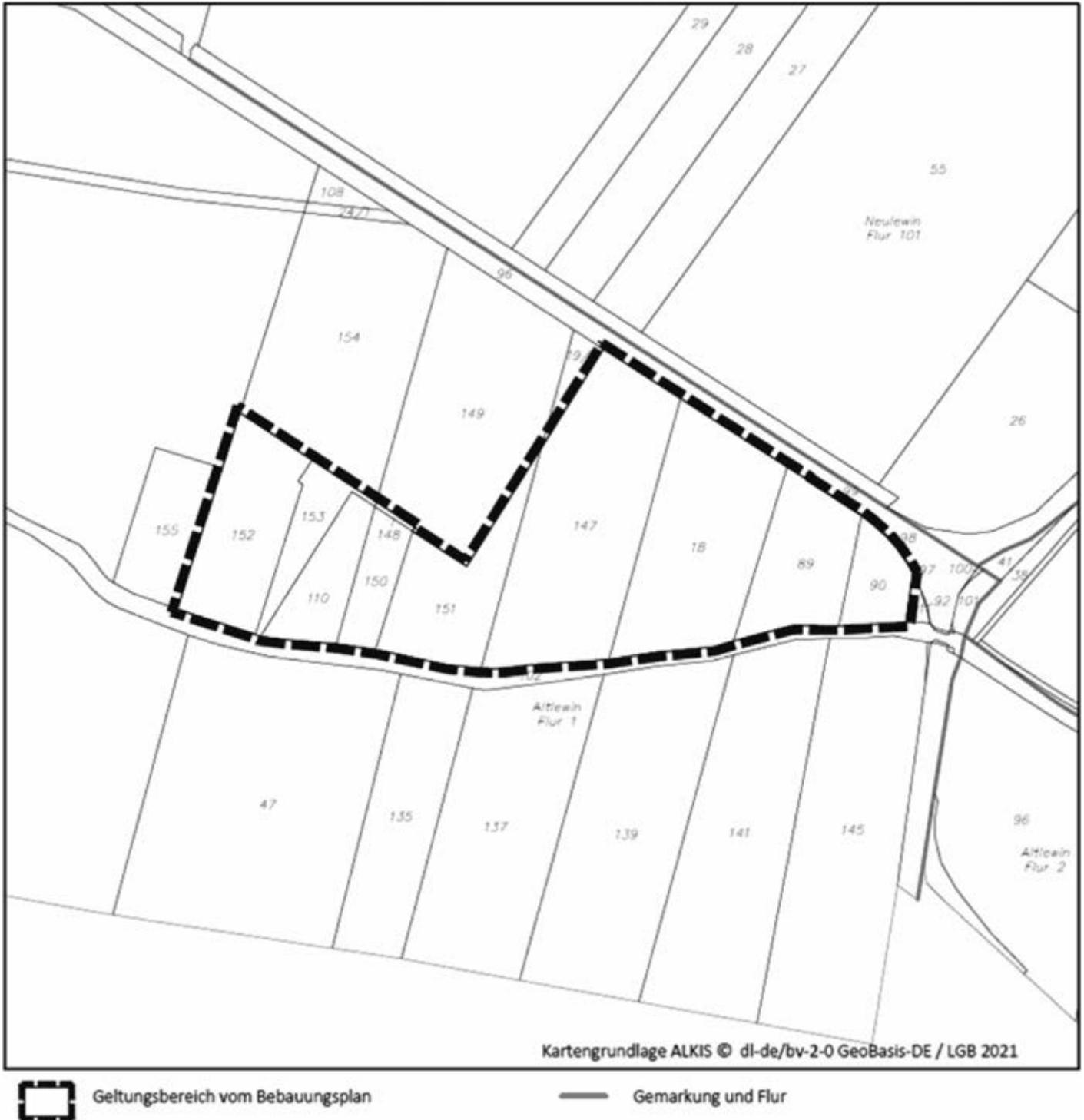
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 07.03.2023

Karsten Birkholz
Amtsleiter

Anlage 1: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs



Amt Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 Für: Gemeinde Neutrebbin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin-

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin im Bereich „Solarpark Altlewin“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Aufstellung der 10. Änderung des

Flächennutzungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemarkung Altlewin Flur 1 die Flurstücke 110, 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89 und 90 (siehe auch Übersichtskarte in der Anlage 1).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der

- **Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht**
- **Artenschutzfachbeitrag mit Fauna-kartierbericht als Anlage**



- Biotoptypenkartierung

in der Fassung vom Januar 2023 mit Änderung beschlossen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Zeiten:

Montag von 09.00 bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18.00 Uhr,

Mittwoch von 09.00 bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16.00 Uhr,

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - a. Landkreis Märkisch-Oderland
 - b. Landesamt für Umwelt
2. Umweltbericht als Teil der Begründung
3. Artenschutzfachbeitrag mit Faunakartierbericht
4. Biotoptypenkartierung

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Objekte

- Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten
- Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete sind wenigstens 2,5 km entfernt, so dass keine direkten oder indirekten Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind:
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Oder-Neiße Ergänzung“ ca. 4 km nördlich/ nordwestlich,
- Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Oderniederung“ rund 2,5 km östlich
- Schutzgebiete nach Brandenburger Naturschutzrecht:
 - Naturschutzgebiet (NSG) Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen rund 8 km westlich und NSG Odervorland Gieshof ca. 5,8 km nordöstlich,
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bad Freienwalde (Waldkomplex)n rund 14 km westlich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Objekte

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden

- Die aktuelle Flächennutzung innerhalb des Plangebietes besteht aus:
 - Einer ruderaler Staudenflur mit Flächenversiegelung in gerin-

- gem Umfang (Gebäudefundamente, Betonteile, Betonweg)
- Einer Ackerbrache
- Einer Ruderalfläche mit Lagerhalle
- Die vorherrschenden Bodentypen sind überwiegend Vega-Gleye bzw. Vega-Gley-Pseudogleye.
- Die vorhandenen Böden sind durch bisherige Nutzung stark anthropogen überprägt.
- Für den Oberboden liegt keine besondere Archivfunktion hinsichtlich der Dokumentation besonderer boden- und landwirtschaftsgeschichtlichen Entwicklungen vor.
- Das Umfeld des Plangebietes ist neben intensiver landwirtschaftlicher Nutzung durch die verkehrliche Nutzung der L33 und durch gewerbliche Nutzung geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche und Boden,
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer.
- Südlich an das Plangebiet grenzt die Volzine, Vorflutgraben (DERW_DEBB696248_1097), ein Gewässer 1. Ordnung an.
- Der Planungsbereich befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet (außerhalb eines Überschwemmungsgebietes) entsprechend WHG § 73 Abs. 1 Satz 1.
- Für das Plangebiet besteht ein geringes Hochwasserrisiko.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet 1 bis 3 Meter.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, die nächste ist bei Wriezen ca. 8 km entfernt.

hierzu liegen aus: Begründung (Kap. 5 „Hochwasserschutz“),
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft

- Die klimatischen Bedingungen im Bereich der Gemeinde Neutrebbin sind kontinental beeinflusst und dem trockenem, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen.
- Niederschlagsmengen um 500 mm im Jahr > Gebiet gehört zu einer der trockensten Regionen Deutschlands
- Das Gebiet wird dem Klimagebiet „Südmärkisches Tiefland“ zugeordnet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima/Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope und biologische Vielfalt

- Die Biotopkartierung erfolgte auf Grundlage einer Luftbilddauswertung gestützt durch die CIR-Biotopkartierung des Landes Brandenburg und anschließender Vor-Ort-Verifizierung (Februar 2022).
- Die drei Bereiche des geplanten Sondergebiets sind als ruderale Staudenflur mit Versiegelung, Ackerbrache sowie Ruderalfläche mit Lagerhalle einzuschätzen.
- Geschützte Biotope sind nicht im Plangebiet vorhanden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Biotope und biologische Vielfalt;
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fauna

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fauna, Artenschutzfachbeitrag mit Faunakartierbericht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild im Umfeld der Planfläche ist stark von Landwirtschaft geprägt und wird durch kleinere Siedlungen (Ortschaften Altlewin; südöstlich des Vorhabenstandortes), einzelne Loose-Gehöfte (einzelnes Bauerngehöft; südwestlich des Änderungsbereiches), durch die Landesstraße (L 33; nördlich verlaufend), ein Gewerbegebiet (nördlich angrenzend an das Plangebiet) und gering ausgestattete Gehölzstrukturen unterbrochen.
- Westlich des Vorhabenstandorts ist das Landschaftsbild durch den Umwelttechnologiepark Thöringswerder und südwestlich durch die Windenergieanlagen des Windparks Bliesdorf technisch vorbelastet.
- Weitere Photovoltaikanlage finden sich ca. 1,2 km südlich vom Plangebiet (Solarpark Alttebbin – 125 ha), südwestlich bei Bliesdorf (ca. 6,96 km entfernt) und Kunersdorf (8 km entfernt).

- Durch vorhandene Gehölze im Westen und entlang der Volzine im Süden wird das Plangebiet optisch eingegrenzt.

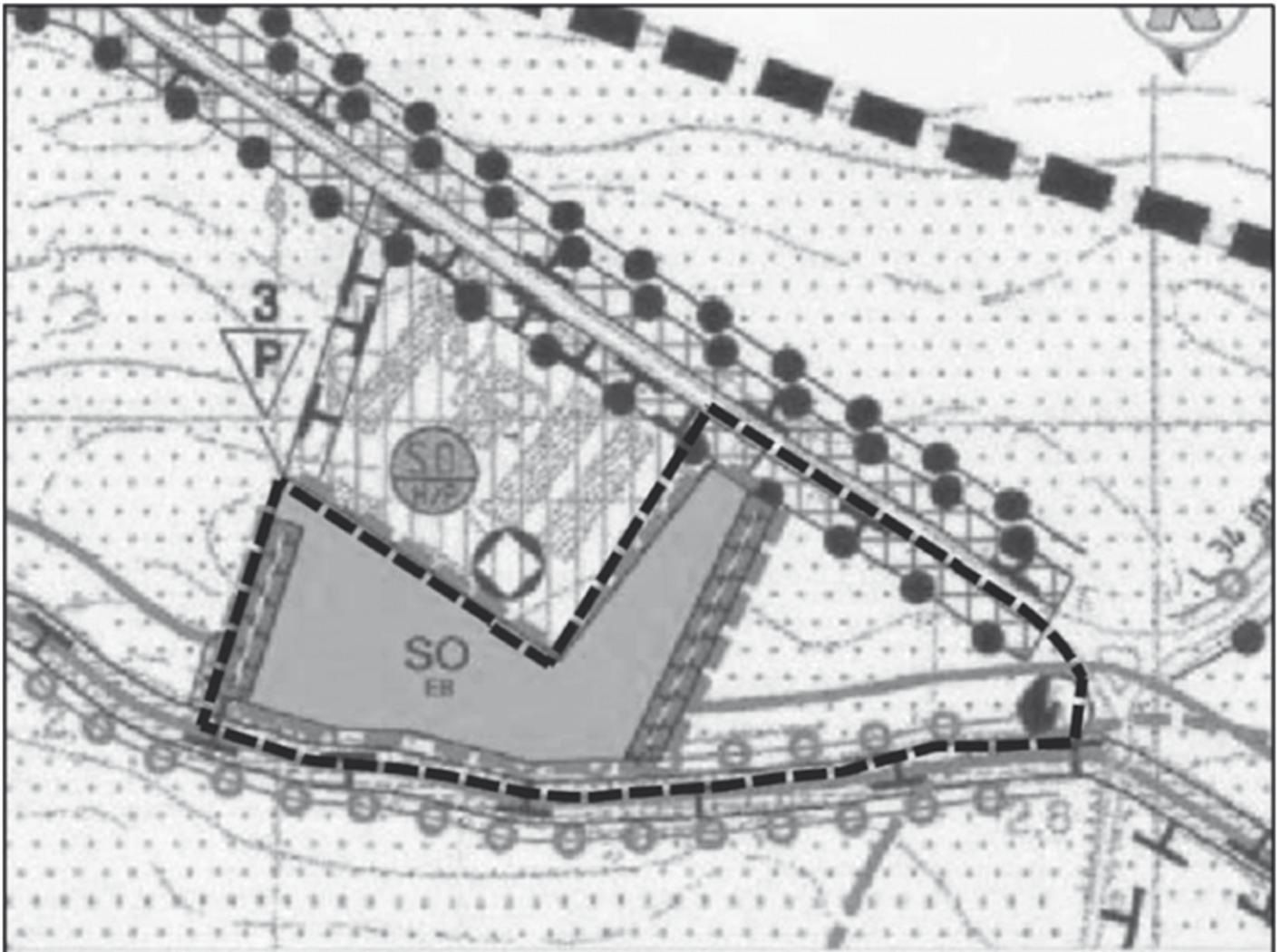
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Das Plangebiet ist nicht bewohnt.
- Die nächste Wohnbebauung (Altlewin Str. 3) ist 450 m entfernt.
- Zur Ortsmitte hält die PV-Planung mindestens 1 km Abstand ein und wird durch ein Wäldchen zwischen Plangebiet und Altlewin begrenzt.
- Es gehen von dem Planvorhaben keine Blendwirkungen auf Wohngebäude aus.
- Da das Plangebiet hauptsächlich in Agralandschaft eingebettet ist und das Gebiet in weiterer Entfernung technisch vorbelastet ist, weist das Gebiet eine geringe Erlebnisqualität auf.
- Bestehende Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sind weiterhin zugänglich und werden durch die Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch →

Anlage 1: Übersichtskarte zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttebbin im Bereich „Solarpark Altlewin“



Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
- Im Bereich des Plangebietes sind keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 07.03.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.02.2023:

Beschluss Nr: GV Oder/20230213/Ö9 Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Altmädewitz“ – Flurstück 30/4 und 31, Flur 1 der Gemarkung Altmädewitz.

2. Die Gemeindevertretung befürwortet die Ausweisung des geplanten Sondergebietes Photovoltaik lt. der Anlage 1 und 2.

3. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 11, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230213/Ö10 Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230213/N16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 12, da-

von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 12, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigte am 13.02.2023 die Eilentscheidung vom 01.12.2022 über einen Stromliefervertrag.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 13. Februar 2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 14.02.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

**Satzung
der Gemeinde Oderaue zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Gewässer-
und Deichverbandes Oderbruch
vom 13. Februar 2023**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 13. Februar 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Oderaue (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht vom Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasser-

haushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,006096 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft
0,003048 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen
0,001524 Euro je Quadratmeter

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit →

ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie _____

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. März 2021 außer Kraft.

Wriezen, 14.02.2023

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 13.02.2023:

Beschluss Nr.: GV Prä/20230213/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Harnekop“ wird in der vorliegenden Fassung vom November 2022 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom November 2022 gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Harnekop“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20230213/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan "Sportplatz Prötzel" geändert werden soll.

Der Beschluss zur Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (BauGB § 2Abs. 1).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20230213/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Finanzierung der Veranstaltung/die Aufstellung des Otto-Busses in Prötzel für die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 30.06.2023 einmal monatlich zu übernehmen. Der zu zahlende Betrag beläuft sich auf 270,- € pro genannten Monat an den Kultusverein. Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach Rechnungslegung des Vereins an das Amt Barnim-Oderbruch.

Soweit für den Zeitraum vom 01.02.23 - 30.06.23 rückwirkend Fördermittel gezahlt werden, so sind diese anzurechnen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt die Eilentscheidung vom 01.12.2022 über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 16. Januar 2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 14.02.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Satzung
der Gemeinde Prötzel zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Gewässer- und
Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 16. Januar 2023**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 16. Januar 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO bzw. WBV geworden sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekannt- →

machung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27.10.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für diesel-

be Schulden haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über Normalhöhennull (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

-Siedlungs- und Verkehrsfläche
- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,004198 Euro je Quadratmeter

- Landwirtschaft
0,002099 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,001050 Euro je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,002408 Euro je Quadratmeter

- Landwirtschaft
0,001204 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,000602 Euro je Quadratmeter

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23. Mai 2022 außer Kraft.

Wriezen, 14.02.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 für: Gemeinde Prötzel

- Bekanntmachung - Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Harnekop“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat mit Beschluss vom 13.02.2023 den Planentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Harnekop“ in der Fassung vom November 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Harnekop“ verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Harnekop. Der Geltungsbereich umfasst Flächen, welche derzeit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 96 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Dieser umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 59, 61, 62, 63, 64, 65 und 66 der Flur 2 in der Gemarkung Harnekop.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Harnekop“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom November 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- Stellungnahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Biotoptypenkartierung
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Erfassung Fauna

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich.
- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich in der Ortslage Harnekop sowie östlich in der Ortslage Frankenfelde in Entfernung von jeweils 400 m.
- Negative Blendwirkungen auf Wohnnutzungen können aufgrund des hohen Abstandes ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Bei den Bodenarten des Oberbodens handelt es sich um Lehmsande.
- Es wurde ein gewichteter Mittelwert der Ackerzahlen von 30 Bodenpunkten ermittelt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden, Begründung zu „3.2 Übergeordnete Planungen“

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche



- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 96 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich drei Sölle, welche vollständig erhalten werden.
- Im Norden grenzt der Planungsraum an das Kleingewässer „Grenzpfuhl“
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 5.4 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Prötzel liegt bei 9,25°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 384,5 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Brut- und Zugvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum wird durch lineare Gehölzstrukturen und einen Wald eingefasst, wodurch bereits teilweise ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist.

Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.

- Das Planungskonzept sieht zusätzlich entlang der westlichen und östlichen Grenze des Planungsraumes die Anpflanzung einer Feldhecke vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

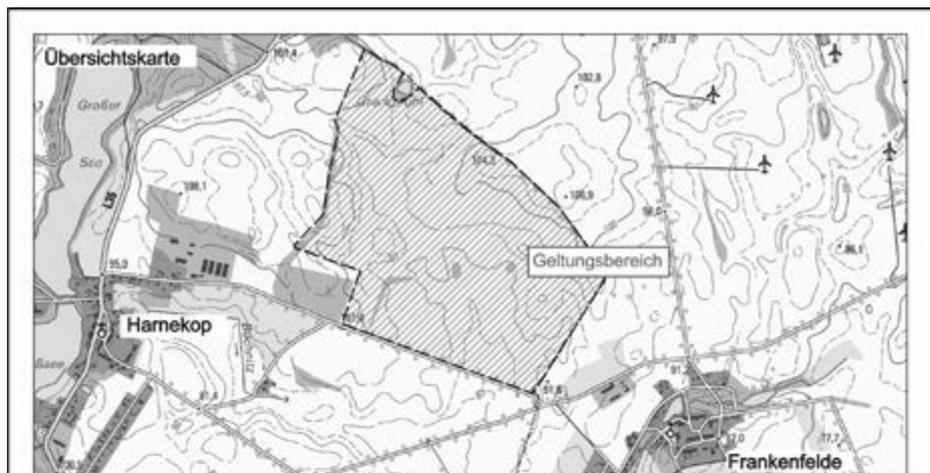
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sach-

güter

- Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
- Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung



Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel

"Solarpark Harnekop"

Ausgrenzung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ zu benennen. Dieses erstreckt sich in 6,7 km Entfernung zum Planungsraum.
- Die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Blumenthal“ sowie „Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“ erstrecken sich in 7 km bzw. 4,7 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde Prötzel nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs

Wriezen, den 14.03.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.01.2023

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht für die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 14.02.2023

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13. Februar 2023

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 13. Februar 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümer sind, die auf →

Antrag selbst Mitglied im GEDO bzw. WBV geworden sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des

Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über Normalhöhennull (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe

be des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,004198 Euro je Quadratmeter

- Landwirtschaft
0,002099 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,001050 Euro je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,002408 Euro je Quadratmeter

- Landwirtschaft
0,001204 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,000602 Euro je Quadratmeter

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt

geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern
zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung

verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30. März 2022 außer Kraft.

Wriezen, 14.02.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



JUGENDFEUERWEHREN DES AMTES BARNIM-ODERBRUCH

Ausschreibung

Für die 9 Jugendfeuerwehren (JF) des Amtes Barnim- Oderbruch ist noch folgender ehrenamtlicher Posten zu besetzen:

stellvertretender/ stellvertretende Amtsjugendwart/in

Bewerbungen können jederzeit schriftlich, persönlich oder per E- Mail als PDF im Ordnungsamt des Amtes Barnim- Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel. 033456-39937, Mail: k.wilke@barnim-oderbruch.de, eingereicht werden.

Interessenten/ Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Persönlich:

1. Mitgliedschaft einer Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch
2. Vollendung des 21. Lebensjahres

Fachlich:

3. aktuelle Jugendleitercard
4. mindestens erfolgreich abgeschlossene Truppführer-Ausbildung
5. regelmäßige Teilnahme an geeigneten Lehrgängen zur Weiterbildung im Bereich JF
6. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge.

Falls noch nicht alle Voraussetzungen zur fachlichen Eignung erfüllt sind, besteht die Möglichkeit diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.

Folgende Aufgaben sind mit den Posten verbunden:

1. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren
z. B. gegenüber der Amtswehrführung, dem Träger des örtlichen Brandschutzes sowie bestehenden Mitgliedsorganisationen wie Kreisjugendfeuerwehr, Landesjugendfeuerwehr usw.
2. Ansprechpartner für die Jugendfeuerwehren bei allen Fragen und Problemen
3. gemeinschaftliche Planung/ Gestaltung der Jugendarbeit auf Amtsebene
4. Einhaltung und Erfüllung der Aufgaben entsprechend bestehender Jugendordnung
5. regelmäßige Durchführung von Versammlungen/ Besprechungen
6. Einberufung/ Tagung des Jugendausschusses
7. Präsentation der Jugendfeuerwehren in der Öffentlichkeit
8. Teilnahme an den Beratungen der Ortswehrführungen auf Amtsebene (etwa alle 3 Monate)

Amtsjugendwart/in und Stellvertretung werden durch die 9 JugendwartInnen der Jugendfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nach der Wahl erfolgt die offizielle Berufung in die Positionen. Mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Posten ist eine Aufwandsentschädigung verbunden.

Alle Informationen können auch auf den Internetseiten des Amtes Barnim- Oderbruch eingesehen (Punkt Leben > Feuerwehr) oder auf Anfrage beim Ordnungsamt (Tel. 033456- 39937) zur Verfügung gestellt werden.

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Amtliche Bekanntmachungen



**Arbeitsinitiative
Letschin e.V.**

Pflege vor Ort“ 2023

Vorschläge für Veranstaltungen/ Vorträge in den Gemeinden des Amtes Barnim- Oderbruch

- **Vortrag “Hausnotrufknopf”** Sicherheit auf Knopfdruck, leichte Installation, im Notfall bestens versorgt sein, regelmäßiger Kontakt ... sind einige Gründe für die Entscheidung zum Hausnotrufknopf (Johanniter- Unfallhilfe e.V.).
- **“Defibrillator und Erste Hilfe im Alltag”** Sicherer Umgang mit einem Defibrillator und hilfreiche Tipps zur Ersten Hilfe.
- **“Im Alter sicher bezahlen- rund um das Konto und die Karte”** Fr. Schwarz, als Bankkauffrau, gibt nützliche Tipps.
- **Vortrag “Demenz” oder “Hospiz”** Umgang mit dem Partner und Angehörige. Eine erfahrene Mitarbeiterin der Alzheimer Gesellschaft gibt Anregungen und Tipps sowie Möglichkeiten der Hilfe.
- **Vortrag “Gesunde Ernährung im Alter”**
- **„Gemeinsam für mehr Verkehrssicherheit“** Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg. Verkehrsunfälle vermeiden – Hinweise für ältere Menschen für mehr Sicherheit
- **Vorstellung eines Gesundheits-/ Pflegedienstes** – Informatives zu allen Fragen rund um die Pflege, der Alltagsunterstützung, Hilfe bei Anträgen und vieles mehr.
- **Vortrag “Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht”**
Wer entscheidet, wann und wie? Wenn man nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen, ist es gut, dass der eigene Wille verankert ist.

Bitte halten Sie Rücksprache mit den Senioren*innen in Ihrem Ortsteil, ob eine der o.g. Veranstaltungen gewünscht wird, anschließend können wir den Termin abstimmen.

Gerne können auch neue Vorschläge für Veranstaltungen eingereicht werden.

Ihre Pflegelotsen
Cindy Kowalzik
Kerstin Grundmann
Monika Cor
Tel.: 033475/ 50961

Glücklich machen macht Glücklich.

Werden Sie Teil der Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim Oderbruch!

Liebe Einwohner des Amtes Barnim Oderbruch und deren Gemeinden bzw. Ortsteile,

wir beabsichtigen, ein Nachbarschaftshilfenetzwerk ins Leben zu rufen und bitten um Unterstützung der Einwohner*innen. Die Menschen werden immer älter und viele leben allein. Ob das Laubfegen im Herbst, das Schneeschieben im Winter, das Blumengießen im Sommer, das Einschrauben einer Glühbirne oder das Abnehmen von Gardinen – viele ältere Bürger stehen hier vor Aufgaben, die sie nicht mehr alleine meistern können. Wer keine Familie oder Freunde in der Nähe hat, ist hier oft hilflos. Diesen Menschen wollen wir helfen. Dazu wollen wir eine unkomplizierte Nachbarschaftshilfe aufbauen. Scheuen Sie sich nicht, sich zu melden wenn Sie Hilfe benötigen.

Wie soll das funktionieren? Ganz einfach, jeder der Hilfe benötigt soll sich zunächst einfach telefonisch melden, die Daten werden dann erfasst und das gleiche erfolgt mit den Daten von Einwohnern die gerne helfen möchten. Es werden nur Name und Tel. Nr. sowie die Art der Hilfe erfasst. Anschließend werden die Tel. Nr. vom Suchenden und Helfenden ausgetauscht, sodass auf kurzem Weg ein Vor-Ort- Termin vereinbart werden kann.

Natürlich verpflichtet sich keiner mit einer Registrierung bei jeder Anfrage tätig werden zu müssen. Alles geschieht freiwillig und ist lediglich Ausdruck Ihrerseits, generell sich vorstellen zu können, Ihren Mitbürgern zu helfen.

Unter der Tel. Nr. 033475/ 50961 können Sie sich registrieren und wir sammeln die Kontaktdaten der Hilfesuchenden und Helfer, so können wir bei Bedarf die Hilfe vermitteln.

Wir alle werden älter und würden uns auch über jede noch so kleine Unterstützung, die das Leben erleichtert, freuen. Danke!

Ihre Pflegelotsen
Cindy Kowalzik
Kerstin Grundmann
Monika Cor
Tel. 033475/ 50961
Email: pflege@ai-letschin.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindefreier / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, d. **13.04.2022** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Jan Model, Hörakustikmeister



BESTES HÖREN IN WRIEZEN

- kostenlose Hörtests & Beratung
- unverbindlich führende Marken-Hörgeräte probieren (z. B. PHILIPS)
- Neueste Ausstattung & exzellentes Know-how für besten Hör-Service
- Diskrete Im-Ohr-Hörgeräte aus der Berliner Manufaktur
- Komfortables Besseren mit **Best-Preis-Garantie**

JAN MODEL freut sich auf Ihren Besuch!

Wilhelmstraße 38 • 16269 Wriezen
033 456 / 72 59 30 • www.hoerpartner.de

HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Mai 2023)
ist der 14. 04. 2023

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Nutzen Sie unseren kosten-
freien Preisfinder für eine
erste Einschätzung.

www.sparkasse-mol.de



Immobilienpartner der



Sparkasse
Märkisch-Oderland

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

„Bewegte“ haben mehr vom Leben!

Wer rastet, rostet: Die Wissenschaft beweist, dass häufige Muskelanstrengung im Alltag wichtiger ist als sportliche Höchstleistung. Die IKK BB wünscht mit Fakten und Tipps dazu einen „bewegten“ Frühling!

Mancher schwitzt schon, wenn von Sport die Rede ist. Doch fit werden und gesund bleiben erfordert kaum Strapazen: Wissenschaftlich ist alles gesund, was zwischen Stillstand und Überforderung liegt. Unser Alltag bietet reichlich Anlässe für gesunde Bewegung – für jedes Alter, Geschlecht, in jeder Lebenssituation und bei jedem Wetter. Nutzen wir sie:

► Wer sich bewegt ...lebt länger

Schon 20 Minuten leichte Bewegung täglich reichen laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) bei Erwachsenen, um chronischen Krankheiten oder frühem Tod vorzubeugen. Welche Art und Dauer von Bewegung am besten wirkt, wurde bei 1,3 Millionen Teilnehmern an 80 Programmen ausgewertet. Demnach verringern gemäßigte Bewegungsarten das „vorzeitige Sterberisiko“ deutlich. Tätigkeiten in Haushalt und Garten oder Einkäufe zu Fuß bzw. mit dem Rad das Leben merklich. Tanzen, Wandern oder Walken bringen noch mehr. Alltagsbewegung senkte das vorzeitige Sterberisiko um fast ein Fünftel; moderates Ausdauertraining um fast 40 Prozent, bei rund 5 Stunden Freizeitsport pro Woche. Körperliche Anstrengung im Berufsalltag war im Vergleich weniger förderlich. Frauen profitieren von den genannten Alltags- und Freizeitaktivitäten mehr als Männer. Das könnte mit dem weiblichen Stoffwechsel zusammenhängen. Vielleicht verausgaben sich viele Männer auch zu sehr bei Arbeit und hartem Sport?

Wer, wenn nicht
Wir.
Wo, wenn nicht
Hier.

► 1A-Trainingseffekt

Setzen Sie auf Muskelkraft statt auf Maschinen: Tägliche Fußwege oder Rad-



fahrten und Treppe statt Fahrstuhl oder Rolltreppe sind ideal.

► Sport gegen Demenz

Wer sich zwischen 40 und 60 regelmäßig leicht sportlich betätigt, trägt ein geringeres Risiko, später demenz zu werden, so eine US-Langzeit-Studie mit 10.000 Testpersonen. Beim „sportlichsten“ Fünftel liegt die Zahl der heute an Demenz Erkrankten 36 Prozent niedriger als beim un-sportlichsten Fünftel.

► Bei Wind und Wetter

Gehen Sie täglich an die frische Luft, zu jeder Jahreszeit. Das bringt Sonne ins Gemüt, hält die grauen Zellen fit und stärkt die Knochen.

► Lachen Sie!

Wussten Sie eigentlich, dass Lachen die Bauchmuskeln trainiert? Jeder, der nach einem Lachanfall Muskelkater hatte, kennt den Effekt.

Verlosung: Wer rastet, der rostet! Deshalb verlost die IKK BB unter allen Teilnehmenden verschiedene, alltagstaugliche Utensilien Sport- und Bewegung. So lange der Vorrat reicht! Hier mitmachen: www.ikkbb.de/gewinnspiel-bewegung

